

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Bundesbehindertenhilfe e.V.“ (BBH e.V.) und hat seinen Sitz in Berlin. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein kann auch an anderen Stellen zusätzliche Geschäftsstellen einrichten. Der Verein soll in das Vereinsregister in Berlin eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die mildtätige Hilfe entsprechend § 53 AO für behinderte und kranke Menschen. Durch diese mildtätige Hilfe, soll ein selbstbestimmtes Leben in der Gemeinschaft erleichtert bzw. ermöglicht werden. Insbesondere folgende Maßnahmen sollen zur Erreichung dieses Zieles durchgeführt werden:

1. Direkte Hilfe an natürliche Personen in Deutschland und Europa

- 1.1 Vor- und Nachsorge- Massnahmen sowie Frühförderung;
- 1.2 Hilfe zur Beschaffung von Hilfsmitteln;
- 1.3 kostenlose Beratungsgespräche;
- 1.4 offene therapeutische Gruppenarbeit;
- 1.5 Fortbildung und Schulung;
- 1.6 Durchführung von integrativen therapeutischen Ferienfreizeiten;
- 1.7 Mobile Dienste;
- 1.8 Informieren der Öffentlichkeit über die besondere Lebenssituation behinderter Menschen;
- 1.9 Diese Leistungen soll der BBH e.V. in Deutschland und dem Europäischen Ausland erbringen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der BBH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4 Mittel des Vereins

Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der BBH e.V. durch

- a) Mitgliederbeiträge und Förderbeiträge,
- b) Spenden,
- c) Erträge des Vereinsvermögens,
- d) Sonstige Einkünfte.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein hat fördernde und ordentliche Mitglieder. Mitglied bzw. förderndes Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden. Über den schriftlichen Antrag zur Mitgliedschaft bzw. fördernden Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft der fördernden und ordentlichen Mitglieder endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn das Mitglied mehr als drei Monate mit einem Jahresbeitrag in Verzug ist,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer. Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB ist der Vorstandsvorsitzende. Der Verein wird im Sinne des Paragraphen 26 im Innen- und Außenverhältnis allein durch den Vorstandsvorsitzenden vertreten.

§ 10 Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich vom 1. Vorsitzenden unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen einzuberufen;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts;
5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen sowie allen anderen Verträgen nach HGB und BGB.

§ 11 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorstandsvorsitzenden, schriftlich unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen, einberufen wird. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

~~-3-~~
~~-3-~~

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende. Über die Vorstandssitzungen sind zu Beweis Zwecken Protokolle zu führen. Die Niederschrift ist von zwei Vorstandsmitgliedern, darunter der Vorsitzende, zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung gilt für alle Mitgliederversammlungen bis sie widerrufen wird. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands;
2. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags.

§ 14 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens alle zwei Jahre, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

§ 15 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung soll schriftlich durchgeführt werden, wenn 2/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu dieser satzungsgemäß eingeladen worden ist. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für mildtätige Zwecke und Förderung der Hilfe für behinderte Menschen nach vorheriger Zustimmung des Finanzamtes.

Stand, 15.10.2013

- Axel Heinze -
Vorstandsvorsitzender

Martin Heinze
Stellvertretender Vorsitzender